

VHBB ■ Wotanstraße 86 ■ 80639 München

Wotanstraße 86  
80639 München

Telefon 089.280 01 11

Fax 089.280 56 64

E-Mail [info@vhbb.de](mailto:info@vhbb.de)

Internet [www.vhbb.de](http://www.vhbb.de)

An den  
Bayerischen Landtag  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München

15.03.2018

## Petition an den Bayerischen Landtag

### **Personalmangel im hoheitlichen Aufgabenbereich des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL); Bereich lebensmittelrechtliche Untersuchungen und Beurteilung von amtlichen Proben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

der Fachbereichsrat Lebensmittelchemie im VHBB bittet Sie um die Verbesserung des Personalstands für die hoheitlichen Aufgaben des LGL im Bereich der lebensmittelrechtlichen Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Proben. Er soll an die verpflichtenden Aufgaben angepasst werden (besonders in den Abteilungen LH und RK).

LH = Landesinstitut für Lebensmittel, Lebensmittelhygiene und Kosmetische Mittel  
RK = Landesinstitut für Rückstände, Kontaminanten und Bedarfsgegenstände

#### Begründung:

Seit Jahren (siehe beigegefügte Tabelle 1) nimmt die Beanstandungsquote, wenn man den Teilbereich der Lebensmittelproben in Bayern betrachtet, kontinuierlich ab, zuletzt im Jahr 2016: 6,80%. Dies ist insoweit bemerkenswert, da die Zahlen auf Bundesebene (siehe Tabelle 2) nahezu konstant zwischen 12% und 14% schwanken. Während in den letzten zehn Jahren immer mehr Stellen in diesem Bereich des LGL abgebaut wurden, sind die Anforderungen an die amtliche Lebensmittelüberwachung jedoch ständig gestiegen. Dies ist die Ursache für die inzwischen niedrige Beanstandungsquote in Bayern, denn um die geforderten Probenzahlen unter den Zeitvorgaben zu erreichen, bleibt den wissenschaftlichen Mitarbeitern nur der Ausweg den Untersuchungsumfang zu reduzieren.

Dr. Knut Werkmeister  
Beethovenstraße 13  
91052 Erlangen  
[knut.werkmeister@t-online.de](mailto:knut.werkmeister@t-online.de)

Vorsitzender des  
**FACHBEREICHS  
LEBENSMITTELCHEMIE** im



**BLC**

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen  
im öffentlichen Dienst e.V.

Die Qualität einer Untersuchungsbehörde der amtlichen Lebensmittelüberwachung (hier: das LGL) zeigt sich nicht durch die in Summe bearbeitete Zahl an Proben, sondern durch die Anzahl der Beanstandungen aufgrund lebensmittelrechtlicher Gutachten sowie durch die Anzahl der eigenen Gutachten, die zu Warnmeldungen führen. Entscheidend ist nicht die reine Probenzahl, sondern die Zahl der Untersuchungen an jeder einzelnen Probe, also die umfassende Untersuchung (= Untersuchungstiefe) und die darauf basierende lebensmittelrechtliche Begutachtung.

Inzwischen wurde auch eine Organisationsänderung am LGL durchgeführt: Lebensmittelschwerpunkt in Oberschleißheim und Rückstände, Kontaminanten usw. am Standort Erlangen einhergehend mit einem großen Verlust an Erfahrungswissen und Netzwerken der damit beauftragten Sachverständigen. Geplante und bereits realisierte neue Standorte führen kurz- und mittelfristig zu einem weiteren Wissensverlust und zu umfangreichen Neuerstellungen des davon betroffenen QS-Systems (QS = Qualitätssicherung).

Diese Maßnahmen dienen nicht einer erfolgreichen Arbeit und einer gedeihlichen Zusammenarbeit der Sachverständigen verschiedener Fakultäten am LGL zum Nutzen des Verbraucherschutzes. Infolge dessen steht zu befürchten, dass die Bewältigung von Lebensmittelskandalen nicht so gelöst werden können, wie es der Verbraucher erwartet.

Die Vorgaben der AVV-Rahmen-Überwachung-AVV-Rüb\* mit 5 Lebensmittelproben und 0,5 Bedarfsgegenstände pro 1000 Einwohner und Jahr geben praktisch indirekt den wirklichen Bedarf an erforderlichem Personal vor. Wissenschaftliche Mitarbeiter und deren Mitarbeiter im Untersuchungsbereich müssen sich durch die Untersuchung der amtlichen Proben analytisch, rechtlich und was Qualitätssicherung anbetrifft ständig aktuell halten. Nur wenn Methoden und Qualitätssicherung ständig aktuell gehalten werden, sind diese Methoden im Krisenfall rasch einsetzbar und dürfen QS-seitig überhaupt nur benutzt werden. Das Vertrauen des Verbrauchers in die amtliche Überwachung hängt entscheidend hiervon ab.

Zur Bewältigung des Aufgabenzuwachses der letzte Jahre:

- Globaler Handel
- Geänderte Herstellungsbedingungen von Lebensmitteln
- Neuartige Lebensmittel (Novel Food)
- Nahrungsergänzungsmittel (NEM)
- Lebensmittelimitate (z.B. „Analogkäse“)
- Abgrenzung Lebensmittel/Arzneimittel
- Internethandel (bes. mit Nahrungsergänzungsmitteln und Arzneimitteln)
- Tierschutz, Tiergesundheit, Tierwohl
- Auf den Menschen übertragbare Krankheiten
- Gestiegener Aufwand im Rahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements nach entsprechenden rechtlichen Vorgaben
- Neue Kontrollverordnung der EU, die 2019 in Kraft tritt (Verordnung (EU) 2017/625)
- Lebensmittelbetrug (Food Fraud) als neues Risikokriterium

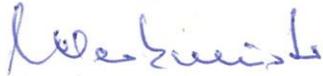
Erweiterung des Aufgabenspektrums des wissenschaftlichen Mitarbeiters der letzten Jahre:

- Verpflichtende Qualitätssicherung (interne und externe Audits)
- Ausbildung und Weiterbildung und Abnahme von (Staats-)Examina
- Aufgabenstellung und Korrekturarbeiten von Examina
- Expertengremien in EU und nationale Ebene
- Vielfältige Kontrollprogramme (EU und National)
- Statistik und Berichtswesen

- Begleitung von Betriebskontrollen als Sachverständiger
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte
- Praxisbezogene Forschung

Die Bediensteten des LGL wollen das gewohnt hohe Niveau der Arbeit des LGL (wie auch in der gesamten bayerischen Verwaltung) und die bewährte Qualität der Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft erhalten bzw. wieder herstellen. Wir bitten daher um eine angemessene Erhöhung der Planstellen entsprechend der – wie oben dargestellt – hinzugekommenen Herausforderungen und Aufgaben.

Mit besten Grüßen



Dr. Knut Werkmeister

Vorsitzender des Fachbereichs Lebensmittelchemie

*\* = Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3.Juni 2008 (GMBI S.426)*

Anlage: zwei Tabellen